

**Ordnung  
über den Zugang und die Zulassung  
zum nicht-konsekutiven Masterstudiengang Technical Management  
am Fachbereich Technik**

der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven

Der Senat der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven hat am 20.01.2009 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 7 und 13 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG , genehmigt vom MWK am 27.03.2009, Az.: 27.5-74526-42, beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum nicht-konsekutiven Studiengang Technical Management.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen (örtliche Zulassungsbeschränkung), werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

**§ 2  
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum nicht-konsekutiven Masterstudiengang Technical Management ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a) einen Studienabschluss

aa) an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleich- oder höherwertigen Abschluss mit mindestens 210 Kreditpunkten (ECTS) in einem ingenieur-wissenschaftlichen Studiengang des Maschinenbau und Designs oder des Wirtschaftsingenieurwesens mit der Fachrichtung Maschinenbau erworben hat,

bb) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang, der den in aa) genannten Studiengängen fachlich eng verwandt ist, erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz ([www.anabin.de](http://www.anabin.de)) festgestellt,

sowie

b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von einem Semester nachzuholen.

(2) Die besondere Eignung setzt voraus:

a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie

b) den Nachweis englischer Sprachkenntnisse nach Maßgabe des Absatzes 4.

(3) Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde. Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Satz 1 erforderlich, dass 90 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 189 Kreditpunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(4) Der Nachweis der englischen Sprachkenntnisse durch Vorlage des Ergebnisses eines TOEFL-Tests mit mindestens dem Ergebnis von 560 Punkten (empfohlener Wert: 600 Punkte), für den schriftlichen Test bzw. 220 Punkten für den computer-basierten Test (empfohlener Wert: 250 Punkte), Internet-Test 83 Punkte oder die Vorlage des IELTS-Tests mit einer Wertung von 6.0 Punkten oder die Vorlage des CET-6-Tests mit Wertung von 6.0 Punkten im Falle von chinesischen Bewerberinnen und Bewerbern. Als äquivalente Tests werden außerdem anerkannt: Certificate of Proficiency in English (CPE), Certificate in Advanced English (CAE), Business English Certificate (BEC Higher), Test of English for International Communication (TOEIC, ab 800 Punkte). Für Studierende der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven kann der Nachweis der englischen Sprachkenntnisse gemäß obigem Niveau auch durch eine mündliche Prüfung bei einem Hochschullehrer, der der Auswahlkommission nach §5 angehört, nachgewiesen werden.

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Sprachzeugnisse, die im Informationssystem zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse (anabin) aufgeführt sind, werden ebenfalls anerkannt.

Bei Bewerbern und Bewerberinnen mit englischer Muttersprache ist ein Nachweis der Sprachkenntnisse nicht erforderlich. Bei Bewerbern und Bewerberinnen, die nachweislich mindestens ein Jahr lang an einer ausländischen Hochschule ein englischsprachiges Studium absolviert haben, kann die Auswahlkommission ebenfalls nach ihrem Ermessen auf den Nachweis der Sprachkenntnisse durch ein Zeugnis verzichten und einen anderen Nachweis vorschlagen.

### **§ 3**

#### **Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

(1) Der Masterstudiengang Technical Management beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 30. April für Nicht-EU-Bürger und -Bürgerinnen bzw. bis zum 15. Juli für EU-Bürger und -Bürgerinnen für das Wintersemester und bis zum 15. Dez. (Nicht-EU-Bürger und -innen) bzw. bis zum 15. Januar (EU-Bürger und -innen) für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen beizufügen:

a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote – bei internationalen Abschlüssen ggfs. mit deutscher oder englischer Übersetzung (beglaubigt)

b) Nachweise der englischen Sprachkenntnisse nach § 2 Abs. 4

sowie die folgenden Unterlagen zur Erstellung der Rangliste nach §4 Abs. 2:

c) Lebenslauf und ggfs. Arbeitszeugnisse,

d) Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse (sofern vorhanden). Der Nachweis kann mit Hilfe eines der folgenden Zeugnisse erbracht werden:

- DSH ( Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang)
- TestDaf (Deutsch als Fremdsprache)

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Sprachzeugnisse, die im Informationssystem zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse (anabin) aufgeführt sind, werden ebenfalls anerkannt,

Den Bewerbern wird ein Formular zur Verfügung gestellt, in dem die Kriterien für die Erstellung der Rangliste gesondert abgefragt werden.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

#### **§ 4 Zulassungsverfahren**

(1) Das ggf. durchzuführende Zulassungsverfahren (§ 1 Abs. 3) gestaltet sich wie folgt:

(2) Anhand der nachfolgend aufgeführten Kriterien wird eine Rangliste gebildet.

Kriterien:

- a. Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absatz 1 bzw. § 2 Absatz 3.
- b. fachrelevante Berufserfahrung  
Für das 1. Jahr fachrelevanter Berufserfahrung wird die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote um 0,2 verbessert, ein 2. und 3. Jahr verbessert die Note um jeweils 0,1. (maximale Verbesserung um 0,4 Punkte)  
Berufserfahrungen in Teilzeit aus fam. Gründen (Kindererziehung bzw. Pflege von Angehörigen) werden als Vollzeitberufstätigkeit angerechnet
- c. deutsche Sprachkenntnisse  
Die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote wird für deutsche Sprachkenntnisse um  
0,1 bei elementarer Sprachverwendung  
0,2 bei selbständiger Sprachverwendung  
0,3 bei kompetenter Sprachverwendung  
verbessert entsprechend des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen ([www.goethe.de](http://www.goethe.de)).
- d. für theoretische oder praktische Kenntnisse in aktuell verfolgten Forschungsschwerpunkten des Fachbereichs Technik/Abt. Maschinenbau erfolgt eine Verbesserung auf schriftlichen Vorschlag des Forschungsleiters/Projektleiters durch die Auswahlkommission um  
0,1 Punkte soweit es sich um Grundkenntnisse handelt,  
0,2 Punkte für erweiterte Grundkenntnisse sowie  
0,4 Punkte für sehr gute Kenntnisse.

Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste durch Los.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 als besonders geeignet gelten, erlischt, wenn das Bachelorzeugnis für die Einschreibung nicht bis zum Vorlesungsbeginn des Masterstudiengangs bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.



## § 5

### **Auswahlkommission für den Masterstudiengang Technical Management**

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Technik, Abteilung Maschinenbau eine Auswahlkommission.

(2) Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens zwei Mitglieder müssen der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:<sup>1</sup>

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Erstellen der Rangliste nach § 4 Abs. 2, hierfür können ggf. Expertisen hinsichtlich §4 Abs. 2 c eingeholt werden,
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat Technik nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

## § 6

### **Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht fristgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens eine Woche nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

---

<sup>1</sup> Es handelt sich hier nur um eine beispielhafte Aufzählung. Insbesondere die Aufgaben nach den Buchstaben a) und b) können auch vom Immatrikulationsamt oder anderen geeigneten Institutionen, z.B. Uniassist erledigt werden.

## **§ 7**

### **Zulassung für höhere Fachsemester**

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber mit Zugangsberechtigung nach § 2 vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
  - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
  - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.